



Informationen zum Versicherungsschutz

für die

**Ev.-Luth. Landeskirche
Schaumburg-Lippe**

herausgegeben vom

Landeskirchenamt
Herderstr. 27 • 31675 Bückeberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	2
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	2
2. Ihre Ansprechpartner bei der Ecclesia	2
3. Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt	4
II. Sammelversicherungsverträge der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	5
1. Gebäude-Versicherung	5
2. Inventar-Versicherung	7
3. Definitionen/Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventar-Versicherung	10
4. Haftpflicht-Versicherung	13
5. Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung	14
6. Definitionen/Begriffserklärungen zur Haftpflicht-Versicherung	15
7. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	18
8. Unfall-Versicherung	20
9. Definitionen/Begriffserklärungen zur Unfall-Versicherung	21
10. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	22
III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	22
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann	23
V. Besondere Problemstellungen	23
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	24
2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	25
VI. Schadenmeldungen	25
1. Gebäude-/Inventar-Versicherung	25
2. Haftpflicht-Versicherung	25
3. Unfall-Versicherung	26
4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung	26

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Diakonie getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der Ecclesia unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadenfällen, die einen Aufschub nicht erlauben, nehmen Sie direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der Ecclesia unter der Mobilfunktelefonnummer (I.2.) auf.

2. Ihre Ansprechpartner bei der Ecclesia

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-197
e-mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Ansprechpartner:

Vertragsangelegenheiten

Eric Stuckmann

Telefon: DW -6144
Telefax: 05231 603-606144
e-mail: estuckmann@ecclesia.de

Olaf Carmincke

Telefon: DW -253
Telefax: 05231 603-60253
e-mail: ocarmincke@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Regina Siemund
Gebäude/Inventar

Telefon: DW -268
Telefax: 05231 603-60268
e-mail: rsiemund@ecclesia.de

Stephan Scharf
Haftpflicht-Sachschäden

Telefon: DW -182
Telefax: 05231 603-60182
e-mail: sscharf@ecclesia.de

Jan-Luc Weber
Unfall-/Haftpflicht-Personenschäden

Telefon: DW -564
Telefax: 05231 603-60564
e-mail: jweber@ecclesia.de

André Pollmann
Dienstreise-Fahrzeug

Telefon: DW -266
Telefax: 05231 603-60266
e-mail: apollmann@ecclesia.de

Irene Velser
Glas/Sturm

Telefon: DW -331
Telefax: 05231 603-60331
e-mail: ivelser@ecclesia.de

Christian Schnelle
Vermögensschäden

Telefon: DW -6175
Telefax: 05231 603-606175
e-mail: cschnelle@ecclesia.de

”
”
”

Schaden-Notruf

0171 3392974

In dringenden Schadenangelegenheiten ist die Ecclesia rund um die Uhr, auch am Wochenende, für Sie erreichbar.

3. Ihre Ansprechpartnerin im Landeskirchenamt

Grundsätzlich bitten wir Sie, **alle Fragen** zum Versicherungswesen mit der Ecclesia zu klären. Im Landeskirchenamt steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Gabriele Dreyer

Telefon: 05722 960-25

Telefax: 05722 960-10

e-mail: finanzen@landeskirche-schaumburg-lippe.de

II. Sammelversicherungsverträge für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel	0103-058.053.104	VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover
Inventar Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus	0105-058.053.206	VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover
Haftpflicht	0122-025.310.003	VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover
Gewässerschaden-Haftpflicht	248 80 6480532	AachenMünchener Versicherun- gen AG Köln
Vermögensschaden-Haftpflicht	339923.0-222	Victoria Versicherung AG Düsseldorf
Unfall	0123-030.183.007	VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover
Dienstreise-Fahrzeug	0124-049.638.359 0272	VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

1. Gebäude

Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-Versicherung
Versicherungsschein Nr.: 0103-058.053.104
Versicherer: VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe mit ihren Gliederungen. Versichert sind die **angemeldeten** Gebäude und Baulichkeiten.

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 7.670.000,- € besteht während der gesamten Bauzeit prämienfreier Rohbau-Feuerversicherungsschutz. Die Gemeinden sind verpflichtet, Wertänderungen sowie den Einschluss neuer Gebäude in den Sammelversicherungsvertrag bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu melden.

Nicht versichert sind:

- Krankenhäuser
- Landwirtschaftliche Betriebe

Deckungserweiterungen zum Gebäude-Sammelversicherungsvertrag

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Feuer-Versicherung

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden sind bis 5.200,- € mitversichert.
- Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Leitungswasser-Versicherung

Leitungswasser im Sinne der besonderen Versicherungsbedingungen zum Sammelversicherungsvertrag ist Wasser, das

- a) aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung
- b) aus den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder
- c) aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Mitversichert sind

- außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
- außerhalb des Versicherungsgrundstücks Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sowie an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, soweit diese der Ver- oder Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Für diesen Bereich sind folgende Entschädigungsgrenzen vereinbart:

- | | |
|---|------------|
| a) Ableitungsrohre der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen; | 2.600,-- € |
| b) sonstige Rohre. | 7.700,-- € |

Sturm-Versicherung

In der Sturm-Versicherung ist zusätzlich Folgendes vereinbart:

- An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Antennen auf dem Grundstück, Beleuchtungsanlagen, Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen und Pergolen sind bis 5.200,-- € je Schaden mitversichert.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel-Versicherung

	Entschädigung bis
- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten	5 % der Versicherungssumme, mind. 10.000,-- Mark/Wert 1914
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenz-Versicherung)	256.000,-- €
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (vereinbarter Selbstbehalt je Versicherungsfall: 20 %)	128.000,-- €
- Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.500,-- € übersteigt	25.600,-- €
- Aufräumungskosten für Bäume	5.200,-- €

Ausschlüsse

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dieses gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
- b) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr verwirklicht hat;
- c) Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stroms, an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-

windungskörper oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen).

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

2. Inventar

**Feuer-, Einbruchdiebstahl/Vandalismus-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementar-Versicherung
Versicherungsschein Nr.: 0105-058.053.206**

Versicherer: VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

Zum Schutz des beweglichen Eigentums hat die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe einen Sammelvertrag abgeschlossen. Der Versicherungsschutz ist nicht obligatorisch! Es sind einzelne Versicherungssummen und Gefahren je Risikoort vereinbart.

Versichert ist, einschließlich fremden Eigentums auf den Versicherungsgrundstücken, die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenständen – zum Neuwert – sowie Vorräte aller Art.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Gebrauchsgegenstände der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie von Besuchenden, soweit diese Gegenstände aufgrund einer Vereinbarung für dienstliche Zwecke vorgehalten werden und aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Leistungen erbracht werden.

Nicht versichert sind:

- Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
 - Privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - Landwirtschaftlich genutztes Inventar
- Sofern für derartige Risiken ebenfalls Versicherungsschutz benötigt wird, ist eine unverzügliche Meldung an die **Ecclesia** erforderlich.

Hinweis:

Bei der Inventar-Versicherung handelt es sich um eine Neuwertversicherung. Die vereinbarten Versicherungssummen müssen dem aktuellen Wiederbeschaffungswert aller Ihrer Inventarien entsprechen. Damit im Schadenfall eine ausreichende Ersatzleistung zur Verfügung steht, wird den versicherten Gemeinden und Einrichtungen eine regelmäßige Überprüfung der Versicherungssummen empfohlen. Änderungen sind der Ecclesia unverzüglich mitzuteilen.

Pauschale Inventar-Versicherung

Der Inventar-Versicherungsschutz kann von den Kirchengemeinden und mitversicherten Einrichtungen auch in pauschaler Form abgeschlossen werden. Die vereinbarte Versicherungssumme wird mit einem prozentualen Anteil aus der Gebäude-Versicherungssumme ermittelt.

Vorteile der pauschalen Versicherungssummenermittlung

- Im Schadenfall wird auf einen Abzug wegen Unterversicherung verzichtet.
- Versichert ist die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung in allen von der Kirchengemeinde genutzten Versicherungsorten unabhängig davon, ob es sich um eigene oder gemietete Räumlichkeiten handelt.
- Das Inventar ist mit einer einheitlichen, sich jährlich anpassenden Versicherungssumme versichert.
- Die jährlich durchzuführende Überprüfung der Versicherungssummen entfällt.
- Versicherungsschutz wird einheitlich gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm/Hagel gewährt.

Aufgrund der genannten Vorteile, die die pauschale Inventar-Versicherung bietet, wird den Kirchengemeinden empfohlen, sich für diese zu entscheiden. Bei Fragen steht Ihnen die Ecclesia zur Verfügung.

Feuer-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Explosion,
- d) Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- e) durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden.

Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versichertes Inventar, das durch

- a) Einbruchdiebstahl (nicht durch einfachen Diebstahl),
- b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
- c) Raub auf Transportwegen,
- d) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer solchen Tat

abhanden kommt, zerstört oder beschädigt wird.

Leitungswasser-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versichertes Inventar, das durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt wird.

Wasserdampf wird im Rahmen dieser Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt. Desinfektionsmittel, Seifenlösungen und Flüssigkeiten, die zu mehr als 50 % aus Wasser bestehen, stehen ebenfalls dem Leitungswasser gleich.

Sturm-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versichertes Inventar, das durch Sturm zerstört oder beschädigt wird.

Deckungserweiterungen zum Inventar-Sammel-Versicherungsvertrag

Auch im Bereich der Inventar-Versicherung sehen die getroffenen Vereinbarungen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Feuer-Versicherung

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden sind bis 5.200,-- € je Schaden mitversichert.
- Dekontaminationskosten sind bis 5.200,-- € mitversichert.
- Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Schaufenster, Schaukästen und Vitrinenverglasungen – sowie Kosten für Schlossänderungen durch Einbruchdiebstahl oder Raub (ohne Schäden an Gebäudebestandteilen) sind bis 5.200,-- € je Schaden mitversichert.
- Aufwendungen durch Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 100 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür sind bis 5.200,-- € versichert.
- Verluste von Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub sind
 - a) innerhalb des Versicherungsortes und des allseits umfriedeten Grundstücks bis 25.600,-- € und
 - b) auf Transport innerhalb Europas unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind, bis 10.300,-- € versichert.
- Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub an Gebäudebestandteilen, wie Glocken, Glockenstühlen, Läutemaschinen, Emporen, Turmkreuzen, Uhrenanlagen, Altären, Gestühlen, Kanzeln, Taufbecken,, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) sind bis 103.000,-- € je Schaden versichert.

Gemeinsame Bestimmungen zur Inventar-Feuer-Einbruchdiebstahl-Leitungswasser und Sturm/Hagel-Versicherung

- Bargeld (einschließlich Verwahrgelder), Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold, Silber und Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, ungefasste Perlen, Taschen- und Armbanduhren sowie sonstige Wertgegenstände aller Art
 - a) in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür
Entschädigungsgrenze 5.200,-- €
 - b) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
Entschädigungsgrenze 1.600,-- €
- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten
Entschädigungsgrenze 103.000,-- €
- Sachverständigenkosten bis zu 80 %, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.500,-- € übersteigt
Entschädigungsgrenze 25.600,-- €
- Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger
Entschädigungsgrenze 256.000,-- €
- Kirchliche **metallische** Kultgegenstände
 - unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst
Entschädigungsgrenze 25.600,-- €
 - unverschlossen
Entschädigungsgrenze 10.300,-- €
- Sachen **außerhalb** des Versicherungsortes in anderen Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes **innerhalb Deutschlands**
Entschädigungsgrenze 512.000,-- €
- Sachen **außerhalb** des Versicherungsortes in anderen Gebäuden oder Räumen **innerhalb Europas**
Entschädigungsgrenze 256.000,-- €

Für Kunst- und Kultgegenstände besteht Versicherungsschutz bis zu dem Preis, der für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie notwendig ist. In diesem Rahmen ist auch die Wiederbeschaffung am Markt möglich. Liebhaber- oder Auktionswerte werden nicht berücksichtigt.

3. Definitionen und Begriffserklärungen zur Gebäude- und Inventarversicherung

Abbruchkosten

Abbruchkosten entstehen, wenn infolge eines Versicherungsfalles Gebäudebestandteile als Ruinen bestehen bleiben und nicht mehr nutzbar sind und daher abgerissen werden müssen. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Abbruch und die Abführung des Schutts zur nächsten geeigneten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisiko-Versicherung).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisiko-Versicherung).

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

1. Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.
2. Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
3. Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, z. B. Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendecken eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag ist nicht der Blitz selbst zu verstehen, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung.

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss.
 - a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschl. der sogenannten Einlieferhaftung werden nicht ersetzt.
5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl-Versicherung

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder andere beauftragte Personen anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu halten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hat.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines vom Versicherungsnehmer hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstrisiko-Versicherung

Die Erstrisiko-Versicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung kann nicht angerechnet werden.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das sein: Verbrauch von Löschmitteln; Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten; Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen; Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, z. B. aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. in Folge eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasser-Versicherung

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig austritt. Der Wasserdampf wird dem Leitungswasser gleichgestellt.

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art und Güte nicht

mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenz-Versicherung

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Bediensteten Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- der Versicherungsnehmer oder einer seiner Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
- dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren/-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren hat jede Partei einen Sachverständigen schriftlich zu benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen haben in aller Regel nur die Höhe des Schadens festzustellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht oder Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen haben sie in einem Gutachten schriftlich niederzulegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten fertigen. Stimmen sie nicht überein, hat jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten zu erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, hat der Versicherer das Obmannverfahren in Gang zu setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahl-Versicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungs-gemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhanden kommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm-Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm zerstört oder beschädigt werden.

Sturm ist eine atmosphärisch bedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist hierbei, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

4. Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein Nr.: 0122-025.310.003

Versicherer: VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

a) Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen wirtschaftlich unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen. Mitversichert sind rechtlich selbständige Vereine oder Gruppen mit kirchentypischer Betätigung, soweit die Landeskirche die Mitversicherung ausdrücklich bestätigt.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- y Als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- y Als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- y Aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- y Aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- y Aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- y Aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen;
- y Aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen etc.;
- y Aus dem Betrieb und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art, die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 t Wasserverdrängung.

Im Rahmen der Verträge besteht auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus einer dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Zivildienstleistenden.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder dem Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen. Für diese muss nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden, die für diesen Bereich zuständig ist.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfen der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Regulieren berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von **2.556.460,-- €** pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- Abwehren unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Deckungserweiterungen

Zu dem Sammelversicherungsvertrag sind zahlreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen, vereinbart:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit. Die Höchstentschädigung beträgt 15.339,-- €. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 %, mind. 51,-- €, höchstens 511,-- €.
- Mietsachschäden
 - Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen sind bis 102.259,-- € mitversichert. Für Haftpflichtansprüche aus Feuer-, Explosionsschäden und Leitungswasserschäden erhöht sich die Versicherungssumme auf 1.022.584,-- € je Schaden.
 - Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet oder geliehen wurden, sind bis 2.557,-- € je Schaden beitragsfrei mitversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt 51,-- € je Schaden.
- Bearbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden an fremden Sachen in Folge einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 7.670,-- € für alle Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres. Es wird eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 25,-- €, höchstens 1.023,-- € vereinbart. Eingeschlossen sind ebenfalls Schäden an Grabsteinen und Grabmälern.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Feuer, Explosions- sowie Leitungswasserschäden an fremden unbeweglichen Sachen, die während einer Tätigkeit in fremden Haushalten verursacht werden. Die Versicherungssumme beträgt 1.022.590,-- €.
- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen einschließlich Fahrrädern mit Zubehör und Mopeds ausschließlich sonstiger Kraftfahrzeuge der Betriebsangehörigen.
- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.
- Die Ersatzleistung beträgt höchstens:
 - für die Bekleidung je Person 154,--
 - für das einzelne Fahrrad 205,-- €
 - für das einzelne Moped 512,--€

5. Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein Nr.: 248 80 6480532
Versicherer: AMPAS A+M Partner Service

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden (Anlagendeckung), wenn gewässerschädliche Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, und zwar als Inhaber von Anlagen (Behältern, Kleingebinden) zur Lagerung von Heizöl, Treibstoffen für den Eigenbedarf und anderen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 0,1 und 2.

Die Versicherungssumme beträgt 1.022.584,-- € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Es ist eine Selbstbeteiligung von 255,-- € je Schaden vereinbart.

Die einzelnen Tankanlagen der Kirchengemeinden mit den Volumina sind im Versicherungsschein aufgeführt. Änderungen, die sich hierzu ergeben, sind der **Ecclesia** unverzüglich zu melden.

6. Definitionen/Begriffserklärungen zur Haftpflicht-Versicherung

Ansprüche der mitversicherten Personen untereinander

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb ein- und derselben Einrichtung/Untergliederung.

Aufgabe der Haftpflicht-Versicherung

1. Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder Landeskirche oder mitversicherte Personen erhoben.
2. Die Ecclesia bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz gegeben ist oder nicht (z. B. bestehende Ausschlusstatbestände).
 - a) Es besteht **kein** Versicherungsschutz:
Eine Bearbeitung bzw. Regulierung erfolgt nicht durch den Haftpflichtversicherer.
 - b) Versicherungsschutz **besteht**:
In diesem Fall tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; es wird nun geprüft, ob aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.

Bearbeitungsschäden

Gemäß § 4 I 6 b AHB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden an

...fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser nun beschädigten Sache...

Im Rahmen des bestehenden Sammelvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle wie folgt erweitert:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 7.669,-- € für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 25,-- €, höchstens 1.022,-- € selbst zu tragen.

Schadenbeispiel:

Im Rahmen der Haushaltshilfe putzt die Gemeindeschwester in einem fremden Haushalt eine Porzellanfigur ab. Hierbei fällt ihr die Porzellanfigur aus der Hand. Die Gemeindeschwester war „bewusst und gewollt“ mit der Figur beschäftigt. Somit liegt der zuvor genannte Bearbeitungsschaden vor. Versicherungsschutz besteht mit der genannten Selbstbeteiligung.

Eigenschäden

Die Haftpflicht-Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen. Die Haftpflicht-Versicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeuges oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kfz-Haftpflicht-Versicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche sind nicht bzw. nur im Ausnahmefall versichert.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den dem öffentlichen Straßenverkehr dienenden Flächen bewegt werden, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

a) Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt hier der geschädigten Person. Die geschädigte Person muss beweisen, dass die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder eine mitversicherte Person den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich verursacht hat (§ 823, 1 BGB).

Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in den meisten Schadenfällen Anwendung. Es gibt Ausnahmen.

b) Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei dem vermutlichen Verursacher.

Die Kirchengemeinde/kirchliche Institution muss beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Die gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzers bei Schäden infolge des Herabstürzens von Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

c) Gefährdungshaftung (**mit** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursacher, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass er sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

(1) § 7 Straßenverkehrsgesetz

Der Fahrzeughalter muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis war.

(2) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Der Inhaber/Betreiber der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, z. B. Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

d) Gefährdungshaftung (**ohne** Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher)

Der Verursacher muss **für jeden** entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden des Verursachers wird nicht geprüft. Es besteht keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Luxustierhalter (§ 833, 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

3. Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.

4. Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflicht-Versicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (**Abwehrschutz**).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflicht-Versicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Mietsachschaden

Gemäß § 4 I 6 a AHB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachscha

den, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu aber vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn sie kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
- c) Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern;
- d) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, insbesondere durch den Abschluss einer Glasversicherung.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dieses zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktive Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, besteht nur in bestimmten Fällen ein Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegenüber dem Schadenverursacher, z. B. dann, wenn diesem ein grober Regelverstoß nachgewiesen wird. Grundsätzlich wird unterstellt, dass Personen, die aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnehmen, bewusst das aus der jeweiligen Sportart resultierende Risiko in Kauf nehmen, Verletzungen oder Schäden zu erleiden. Sofern Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, kann der Versicherer diese größtenteils abwehren.

Vertragliche Haftung

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Die vertragliche Haftung, die über den gesetzlichen Rahmen oder die Besonderen Vereinbarungen des Sammel-Versicherungsvertrages hinausgeht, ist nicht versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzung:

- (1) Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall).
- (2) Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/Folge mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflicht-Versicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- (1) Fahrlässigkeit (einfache und grobe)

Diese Bereiche erfasst die Haftpflicht-Versicherung.

- (2) Vorsatz

Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert/versicherbar.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (§ 4 II AHB).

7. Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsschein Nr.: HV 6144209.-0

Versicherer: Victoria Versicherung AG

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat für sich und die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. (**Drittschäden**)

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Ansprüche.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten Sachen herleiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der versicherten Personen, Körperschaften und Dienstgebern zugefügt werden (**Eigenschäden**).

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder den Kirchengemeinden selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittschäden) durch kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, leicht oder grob fahrlässig, im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden, z. B. unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässige Entlassung von Mitarbeitern, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder -abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen.

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste. Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden. Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 550.000,- € für das einzelne Bauvorhaben. Dabei gilt auch als ein Bauvorhaben, wenn gleiche oder spiegelgleiche Bauwerke geplant, er-

richtet oder wenn verschiedenartige Bauwerke in einem einheitlichen Vorgang geplant oder errichtet werden. Ausgenommen sind Schäden, die entstehen, weil

- a) ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- b) zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- c) Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- d) Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Für Bauvorhaben über 550.000,-- € kann über die Ecclesia eine eigene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen werden, die von dem jeweiligen Rechtsträger selbst bezahlt werden muss.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter, Pfarrer/innen, Beamten, Mitarbeitenden, Inhaber von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen, die beim Versicherungsnehmer und seinen Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen, aus deren ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen, gemeinnütziger oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen. Nicht versichert sind die Tätigkeiten als Geschäftsführer sowie Fehlentscheidungen von Fragen unternehmerischen, kaufmännischen oder politischen Ermessens.

Mitversichert sind auch solche Ansprüche, die durch Dritte oder andere kirchliche Institutionen aufgrund von Verstößen der Versicherten erhoben werden, und zwar in dem Umfang, in dem die Versicherten ihrerseits Versicherungsschutz genießen würden, wenn sie unmittelbar verantwortlich wären.

Deckungsumfang

Die Versicherungssumme beträgt 130.000,-- € je Verstoß.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 750,-- €.

Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche

- a) soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht-Versicherung hinausgehen;
- b) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- c) wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- d) wegen unrichtiger Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Vermögensparitäten;
- e) die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden.

Im Rahmen der Daten-Haftpflicht sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten nicht mitversichert. Gleichfalls nicht unter den Versicherungsschutz fallen Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

8. Unfall-Versicherung

Versicherungsschein Nr. 0123-030.183.007

Versicherer: VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

25.565,-- €	für den Invaliditätsfall ohne Progression
2.557,-- €	für den Todesfall
1.023,-- €	für Heilkosten
767,-- €	für Bergungskosten

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind:

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
2. Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und Tagesschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
3. Schüler und Schülerinnen sowie Studierende an den kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder, die während kirchlicher Veranstaltungen betreut werden;
5. Vorkatechumenen, Katechumenen, zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport - mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises;
7. Personen, die in Schüler- und Studentenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleger und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Evangelischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;
Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden; bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstoffall nach dem VII. Sozialgesetzbuch oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
11. Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die dorthin führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- a) infolge eines Unfalles Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zu dem Versicherungsnehmer oder seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem VII. Sozialgesetzbuch oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- b) bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder seine Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind; in diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und prämienmäßiger Hinsicht;
dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Kranken-Versicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben;
- c) anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, sind mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer die Mitversicherung bestätigt hat und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

9. Definitionen/Begriffserklärungen zur Unfall-Versicherung

Bergungskosten

1. Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht.
2. Kosten für die Rettung von Unfallverletzten.
3. Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus.
4. Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort.
5. Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort.

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (z. B. Kranken-Versicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses entstandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

1. ein Gelenk verrenkt wird oder
2. Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

10. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
Versicherungsschein Nr. 0124-049.638.359 0272
Versicherer: VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für privateigene

- y Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
- y Wohnwagen und Campingfahrzeuge;
- y Lieferwagen bis 1 t Nutzlast;

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden mit Einwilligung der kirchlichen Gliederungen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Landeskirche oder der kirchlichen Gliederungen befinden.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 150,- € zur Vollkasko- und 150,- € zur Teilkasko-Versicherung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstreise und erlischt mit deren Beendigung. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, endet der Versicherungsschutz mit dem Beginn der Unterbrechung. Er tritt wieder in Kraft, wenn die Dienstfahrt fortgesetzt wird.

Fahrten der Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfall-Versicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung der Verletzten oder der Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im Bereich der Kirchen

- a) Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Zuständig u. a. für Küster/innen, Propstei- und Pfarramtssekretäre/innen, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche.
- b) Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/innen und Kindergartenhelfer/innen.
- c) Gartenbauberufsgenossenschaft
Zuständig für Friedhofsgärtner/innen und sonstige Gärtner/innen.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amts wegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Glasbruch-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z. B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Garderoben-Versicherung
- Ausstellungs-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung
- Bau-Versicherungen
- sonstige

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte zur Beratung/Angebotsabgabe an die Ecclesia.

V. Besondere Problemstellungen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten anzumelden.

Bauherren-Haftpflicht-Versicherung

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der Landeskirche.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich - eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Der Gebäude-Sammelversicherungsvertrag besteht bei der VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover.

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 7.670.000,-- € sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 7.670.000,-- € werden prämienpflichtig abgerechnet.

Nach Baufertigstellung ist für alle Baumaßnahmen (unabhängig von der Bausumme) eine Meldung erforderlich, um die Aufnahme in die Bestandsliste zu gewährleisten bzw. eine Summenkorrektur zu veranlassen.

Bauleistungs-Versicherung

Über die Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht kein Versicherungsschutz zur Bauleistungs-Versicherung.

Für Bauvorhaben ab einer Größenordnung von 130.000,-- € sollte dieser Versicherungsschutz obligatorisch erfolgen, zumal eine Prämienumlage auf die am Bau beteiligten Handwerker möglich ist.

Hinweisblätter, Antragsformulare bzw. Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Bei größeren Bauvorhaben ist die Frage zu prüfen, inwieweit der bestehende Versicherungsschutz ausreichend ist. Beachten Sie bitte hierzu die Ausführungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung (II. 6.). Je nach Art und Umfang der Baumaßnahme empfiehlt sich der Abschluss einer Bau-VHV mit höherer Versicherungssumme.

Bau-Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung

Bei größeren und komplexen Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der Ecclesia besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht-Versicherung

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für den unter Punkt II. 8. aufgeführten Personenkreis besteht Unfall-Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig, soweit ein Anspruch auf die Todesfall- oder Invaliditätsentschädigung erhoben wird.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht bei der VGH Landschaftliche Brandkasse Hannover. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeiterfahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- y Auslandsreise-Kranken-Versicherung
 - y Versicherungsschutz für geliehene Sachen
 - y Reisegepäck-Versicherung
- usw.

Verwiesen wird auf das Druckstück der Ecclesia „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Unterlagen erhalten Sie direkt bei der Ecclesia oder unter www.ecclesia.de/reise-service/.

1. Gebäude-/Inventar-Versicherung

Schaden

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt bei der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold,
Telefon: 05231 603-0, Telefax: 05231 603-197
anzuzeigen.

Außerhalb der Bürozeit ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefon-Nr. 0171 3392974 rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 2.500,- € . Bitte melden Sie diese Schäden sofern möglich vorab telefonisch oder per Telefax, damit die **Ecclesia** Weiteres für Sie veranlassen bzw. im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten des Versicherungsnehmers nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten veranlassen, alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen. Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), gegebenenfalls Fotos anfertigen (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt.).
- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden die Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Haftpflicht-Versicherung

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung

- direkt der **Ecclesia** schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, ist unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherer führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern **ohne Zustimmung** des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

3. Unfall-Versicherung

Todesfall

Der Versicherungsfall muss innerhalb von 48 Stunden an **Ecclesia** gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle bitte unverzüglich schriftlich an **Ecclesia** melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

4. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Jeder Schaden ist **Ecclesia** ohne Verzug anzuzeigen, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeug-Versicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsschein-Nr. und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.